
Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Marxloh vom 27.06.2025¹

Zur Änderung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Marxloh vom 30.05.2011, veröffentlicht am 30.06.2011 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg, hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 23.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Duisburg steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und für das daher der Rat der Stadt Duisburg am 15.06.2020 (DS 20-0455) die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) „Stark im Norden – Alt-Hamborn & Marxloh“ beschlossen hat, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst im Ortsteil Duisburg-Marxloh die Grundstücke innerhalb der nachfolgend beschriebenen Grenzen

südlich der Goebenstraße

südlich der Bebauung Am Küllenacker
westlich der Breitestraße
südlich der Bebauung Zechenstraße
östlich der Prinz-Eugen-Straße
entlang der Lohbergbahntrasse bis zur Kleinen Emscher Duisburg
südlich der Kleinen Emscher Duisburg bis zur Kaiser-Friedrich-Straße
westlich der Westerwaldstraße bis zur Straße Im Holtkamp
nördlich der Straße Im Holtkamp bis zur Werksbahntrasse
nordwestlich der Werksbahntrasse zwischen der August-Thyssen-Straße
und der Duisburger Straße
nordöstlich der Duisburger Straße bis zur Stockholmer Straße
nördlich des Willy-Brandt-Ringes bis zur Kaiser-Wilhelm-Straße
nordöstlich des Willy-Brandt-Ringes zwischen der Kaiser-Wilhelm Straße
und der Alsumer Straße
östlich des Willy-Brandt-Ringes bis zur Weseler Straße (B 8)
östlich der Weseler Straße bis zur Goebenstraße.

In dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung durchgehend schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

Wirksamkeit

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr 24/2025, Seite 399, in Kraft getreten am 15.07.2025

